

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 280/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 281/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 282/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 283/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen 7
- *Verordnung (EWG) Nr. 284/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/81 zur Festsetzung der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 285/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors 10
- Verordnung (EWG) Nr. 286/82 der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 12
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

82/61/EWG:

- *Richtlinie des Rates vom 26. Januar 1982 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe E vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit betreffend die Brucellose-Garantien im Handel mit bestimmten Rindern 13**

Kommission

82/62/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1981 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, Ausnahmen von der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuzulassen 15

82/63/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1981, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „S.H.E.-Variable Temperature Superconducting Susceptometer, model VTS-50“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 18

82/64/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1981, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „VARIAN-LEED/Auger Optics, model 981-0127, with LEED/Auger Electron Gun, model 981-2125, Power Module, model 981-2145 and LEED Module, model 981-2148“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 19

82/65/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1981, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BECTON DICKINSON-Fluorescence Activated Cell Sorter, FACS IV“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 20

82/66/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1981, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BAIRD-Fluorocomp-TLS System, model TLS-1000“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 21

82/67/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1981, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „T.S.I. — Laser Anemometer System, consisting of : — base for argon ion laser ; — mirror system ; — risers, model 9177 ; — rotating mount, model 9178, model 9179 ; — beam splitter, model 9115-1 ; — ring mount, model 9176 ; — beam spacer, model 9113-9, model 9113-22 ; — receiving assembly, model 9140 ; — photomultiplier system, model 9160 ; — counter, model 1990A ; — interface for minicomputer, model 1998D“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 22

82/68/EWG :

- *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1981, mit der festgestellt wird, daß das Gerät „P.G.T — Energy Dispersive X-ray Analysis System, model XCEL“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann 24

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 280/82 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1982

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 4. Februar 1982 fest-
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	80,29
10.01 B II	Hartweizen	114,58 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	38,70 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	62,99
10.04	Hafer	55,19
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	94,89 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	93,52 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	78,25 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	127,68
11.01 B	Mehl von Roggen	68,07
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	190,29
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	136,27

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 281/82 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1982

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Februar 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	18,36
10.02	Roggen	0	0	0	4,86
10.03	Gerste	0	3,37	3,38	1,94
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	3,87
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	6,00	6,02	3,45	3,45
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	4,48	4,50	2,58	2,58
11.07 B	Malz, geröstet	0	5,22	5,24	3,01	3,01

VERORDNUNG (EWG) Nr. 282/82 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 1982
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3701/81 der Kommission vom 23. Dezember 1981 zur Festsetzung des Betrages der

Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 227/82⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1982, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,649

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Februar 1982	März 1982	April 1982	Mai 1982	Juni 1982	Juli 1982
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	24,986	24,986	25,711	26,186	26,186	26,186

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,40989	DM
1 ECU =	2,66382	hfl
1 ECU =	40,7572	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,17443	ffrs
1 ECU =	7,91117	dkr
1 ECU =	0,684452	Ir£
1 ECU =	0,553823	£Stg.
1 ECU =	1 300,00	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 283/82 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1982

zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat die dänische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1981/82 bestimmte Mengen Raps- und Rübsensamen angekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1528/81⁽⁴⁾, wurde der Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Ölsaaten auf dem Markt der Gemeinschaft durch Ausschreibung geregelt. Bei der derzeitigen Lage auf dem Ölsaatenmarkt der Gemeinschaft ist nicht vorauszusehen, ob die im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Mengen zu den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 festgelegten Preisbedingungen verkauft werden können. Es sind daher besondere Maßnahmen für den Absatz dieser Saaten zu treffen.

Zur Zeit können Raps- und Rübsensamen auf dem Markt der Gemeinschaft zu einem Preis abgesetzt werden, der der tatsächlichen Marktlage besser Rechnung trägt als ein nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 festgesetzter Preis.

Um die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung an einer Ausschreibung ergeben, zu gewährleisten, ist eine Kautions zu verlangen.

Dadurch soll außerdem verhindert werden, daß die zugeschlagenen Ölsaaten erneut zur Intervention angeboten werden. Infolgedessen verfällt die Kautions, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Saaten der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des

Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/78⁽⁶⁾, vorgesehenen Kontrolle in der Ölmühle unterstellt oder exportiert worden sind.

Der Mindestverkaufspreis, der der tatsächlichen Marktlage am besten gerecht wird, kann je nach den eingegangenen Angeboten festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zum Verkauf werden 15 Partien von insgesamt ungefähr 20 371 Tonnen Raps- und Rübsensamen aus dem Besitz der dänischen Interventionsstelle ausgeschrieben, die aus Interventionsbeständen des Wirtschaftsjahres 1981/82 stammen.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung finden die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 Anwendung.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird mindestens zehn Tage vor Ablauf der Angebotsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser Annahmeschluß wird auf den 24. Februar 1982, 14 Uhr (Ortszeit), festgesetzt.

Artikel 3

(1) Berücksichtigt werden nur Angebote mit einer einzigen Preisangabe für eine Partie ab Lager des Lagerorts.

Die Wiege-, Probenahme- und Analysekosten trägt die Interventionsstelle. Die anderen Kosten der Auslagerung trägt der Käufer.

(2) Das Angebot gilt nur in Verbindung mit einer Kautions in Höhe von 5 ECU/100 kg.

Die Kautions kann in bar oder in Form einer Sicherheit, die den in Dänemark geltenden Bedingungen entspricht, gestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 4.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Kautions wird freigestellt, wenn

- a) der Bieter sein Angebot nicht vor Erteilung des Zuschlags zurückgezogen und nicht selbst den Zuschlag erhalten hat,
- b) der Übernehmer — ausgenommen im Fall höherer Gewalt — der Interventionsstelle den gebotenen Betrag gezahlt, die ihm zugeschlagenen Saaten übernommen und den Nachweis erbracht hat, daß die Saaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt oder ausgeführt worden sind.

Artikel 5

Für die Saaten wird ein Mindestpreis je nach den eingegangenen Angeboten nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

Der Preis wird ab Lager und für Saaten der Standardqualität, für welche die Interventionspreise festgesetzt werden, festgesetzt. Gehören die angebotenen Saaten nicht zur Standardqualität, so wird ihr Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

durch die Verordnung (EWG) Nr. 3699/81⁽²⁾, festgelegten Methode berechnet und ihr Verkaufspreis um den im Anhang zur Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1983/81⁽⁴⁾, angeführten Zu- und Abschlag berichtigt.

Artikel 6

Falls ein Verkauf nicht stattfindet, wird eine neue Angebotsausschreibung spätestens zehn Tage vor Ablauf einer zweiten Angebotsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser letzte Annahmeschluß wird auf den 17. März 1982, 14 Uhr (Ortszeit), festgesetzt.

Artikel 7

Den Zuschlag erhält derjenige, der bei Einhaltung des in Artikel 5 genannten Mindestpreises den höchsten Preis bietet.

Liegen mehrere Angebote zum gleichen Preis vor, so entscheidet das Los.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 24. 12. 1981, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 16. 7. 1981, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 284/82 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 1982****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/81 zur Festsetzung der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Referenzpreise für Fischereierzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Referenzpreise für die in Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Erzeugnisse sind für das Jahr 1982 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3730/81 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.

In bezug auf Heringe ist der Referenzpreis infolge eines technischen Fehlers nicht korrekt angegeben worden ; deshalb ist eine entsprechende Berichtigung erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3730/81 unter I Punkt 1 wird der Referenzpreis von 243 ECU/t durch 242 ECU/t ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOGIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 29. 12. 1981, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 285/82 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 1982
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 192/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 213/82⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/82⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 213/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 213/82, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1982, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1982, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,2530	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) :		
	I. Isoglukose	—	35,12
	ex II. andere	0,2530	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,2530	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,2530	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	35,12
	IV. andere	0,2530	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 286/82 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 192/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 276/82⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 29. 1. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Februar 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	25,30 19,15 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. Januar 1982

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe E vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit betreffend die Brucellose-Garantien im Handel mit bestimmten Rindern

(82/61/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 64/432/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG⁽⁴⁾, wurden für den innergemeinschaftlichen Handel tierseuchenrechtliche Garantien betreffend die Rinderbrucellose festgelegt. Mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe E dieser Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit gegeben, besondere Abweichungen für den Handel mit Rindern zu gewähren, die zur Fleischerzeugung bestimmt und jünger als 42 Tage sind oder vor dem Alter von vier Monaten kastriert worden sind. Der Handel mit Rindern sollte erleichtert werden, wobei der derzeitigen Brucellose-Lage in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Die Abwei-

chungen können auch auf Schlachtrinder angewandt werden.

Die Gemeinschaft führt erfolgreich ein beschleunigtes Programm zur Tilgung der Brucellose durch.

In bestimmten Mitgliedstaaten konnte die Brucellose jedoch nicht völlig getilgt werden ; es wird jedoch damit gerechnet, daß sich dieses Ziel in den nächsten zwei Jahren erreichen läßt.

Der Endtermin für die Gewährung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe E genannten Abweichungserlaubnis ist deshalb auf den 31. Dezember 1983 zu verschieben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe E der Richtlinie 64/432/EWG erhält folgende Fassung :

„E. Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Dezember 1983, sofern nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwas anderes beschließt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie ab

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 22. Januar 1982 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. Dezember 1981 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20.

1. Januar 1982 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1982.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TINDEMANS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1981

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, Ausnahmen von der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuzulassen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(82/62/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/77⁽²⁾, nachstehend „Verordnung“ genannt, insbesondere auf Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 78/638/EWG⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 80/1284/EWG⁽⁴⁾, ist das Vereinigte Königreich ermächtigt worden, die Beförderung von Milch von den Höfen zu den Molkereien bis zum 31. Dezember 1981 unter bestimmten von der Kommission festgesetzten Bedingungen von der Verordnung auszunehmen.

Am 1. Februar 1980 hat das Vereinigte Königreich bei der Kommission die Ermächtigung beantragt, die Beförderungen von Milch vom Hof zur Molkerei auf Dauer von der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 freizustellen.

In Ausführung der Entscheidung 80/1284/EWG und zur Begründung für die beantragte Ausnahmeregelung legte das Vereinigte Königreich der Kommission eine Studie vor über die Struktur der britischen Milchmärkte, der Milchversorgung und des Marketings.

Zusätzliche Informationen wurden geliefert in Sitzungen mit Vertretern der britischen Regierung am 3. und 24. Juli 1981, der britischen Milchwirtschaft am 3. Juli 1981 und der betreffenden britischen Gewerkschaften am 7. Juli 1981.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49, Kodifizierte Fassung ABl. Nr. C 73 vom 17. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1980, S. 28.

Die obengenannte Studie unterscheidet fünf Kategorien von Milchbeförderungen :

- Sammeltransporte von den Höfen weg mit kleineren Tankfahrzeugen über verhältnismäßig kurze Entfernungen ;
- Beförderungen von Milch zwischen Umladestellen und Molkereien mit großen Tankfahrzeugen über Entfernungen bis zu 380 Meilen (ungefähr 630 km einschließlich Rückfahrt) ;
- Beförderungen zum Ausgleich des Bedarfs an Frischmilch mit schwereren Fahrzeugen über große Entfernungen zur Bereinigung saisonaler und anderer Produktions- und Marktschwankungen ;
- Beförderung von Milch in Flaschen ;
- Haus/Haus-Verkauf von Milch mit Kraftfahrzeugen.

Der Antrag der britischen Regierung auf Ausnahmen von der Verordnung bezieht sich auf die ersten vier Kategorien dieser Beförderungen.

Auf der Grundlage der Auskünfte, die sie von der britischen Milchwirtschaft erhalten hat, ist die britische Regierung der Auffassung, daß die strikte Anwendung der Verordnung auf jene vier Beförderungskategorien technisch und betrieblich unmöglich sowie wirtschaftlich unerwünscht sei.

Die britische Regierung meint, eine volle Anwendung der fraglichen Vorschriften würde für die Milchwirtschaft kaum tragbare Zusatzkosten verursachen ; die für die voll umfängliche Einhaltung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen würden dazu führen, daß ein Teil der Frischmilch zu anderen Erzeugnissen verarbeitet werden müßte, anstatt wie bisher verkauft zu werden ; die Folgen würden nicht nur die Milchmärkte im Vereinigten Königreich nachteilig berühren, die mit einer Überproduktion und einem Rückgang der Nachfrage konfrontiert seien ; auch die gemeinschaftliche Milchmarktordnung insgesamt würde in Mitleidenschaft gezogen durch dann

notwendig werdende zusätzliche FEOGA-Interventionen, d. h. Ausgaben, welche den Gemeinschaftshaushalt belasteten.

Dagegen haben sich die interessierten Gewerkschaften des Vereinigten Königreichs zugunsten der vollen Anwendung der Verordnung auf Milchtransporte ausgesprochen.

Die Milchwirtschaft im Vereinigten Königreich und die dortigen Milchmärkte verfügen über eine rationelle und wirksame Organisation; sie sind gekennzeichnet durch einen hohen Produktivitätsstandard, durch Methoden der Erzeugung, des Marketings und des Absatzes, die den Bedürfnissen der Produzenten, der Händler und der Verbraucher im allgemeinen voll entsprechen.

Die Kommission ist daher der Meinung, daß die notwendige Anpassung der Milchmärkte im Vereinigten Königreich mit dem Ziel der Anwendung der Verordnung nicht auf unüberwindliche Hindernisse stoßen wird, da die Einsatzplanung für die Fahrer von Lastkraftwagen den Erfordernissen der Verordnung entsprechend gestaltet werden kann und zusätzliche Fahrer eingestellt und je nach Bedarf eingesetzt werden können.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Produktionskosten je Liter Frischmilch im Vereinigten Königreich werden minimal sein; sie können keineswegs zu einer erheblichen Änderung in Erzeugung und Vermarktung von Milch führen.

Die Kommission ist ferner der Auffassung, daß Zusatzkosten für Investitionen zur Vergrößerung der Butter- und Milchpulvererzeugung nicht anfallen werden; deshalb wird es auch keine zusätzlichen Ausgaben für den FEOGA als Folge einer Anwendung der Verordnung geben; die Erzeuger von Molkereiprodukten werden vielmehr versuchen, die Nutzung der vorhandenen Kapazitäten zu optimieren, um den Verbrauchern eine ausreichende Versorgung mit ihren Erzeugnissen zu gewährleisten, anstatt in neuen Anlagen für die Produktion von Butter und Milchpulver zu investieren.

Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe b) eröffnet die Möglichkeit, Ausnahmen, zu gewähren ausschließlich für die Beförderungen von Milch vom Hof entweder direkt oder über eine Umladestelle zu einer Molkerei.

Die spezifischen Merkmale dieser Transporte schließen in der Tat andere Verkehrsmittel als den Güterkraftverkehr aus. Hier würde die volle Anwendung der Verordnung Folgen haben, insbesondere auch finanzieller Art, die — ungeachtet der grundsätzlichen Bedeutung der Verordnung — außer Verhältnis ständen mit dem sozialen Fortschritt, der durch die Anwendung ihrer Vorschriften auf diesen Bereich von Milchbeförderungen erreicht werden könnte. Eine dauernde Ausnahme für diese Kategorie von Beförderungen wird auch in keiner Weise die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Landverkehrsmitteln und innerhalb des Güterkraftverkehrs nachteilig berühren; sie wird weder die Straßenverkehrssicherheit gefährden noch den allgemeinen sozialpolitischen Zielen der

Verordnung im Wege stehen. Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen kann die Freistellung dieser Transporte von der Beachtung der Verordnung aufrechterhalten werden.

Allerdings sollte nach Ansicht der Kommission diese Ausnahme vor dem 1. Januar 1987 überprüft werden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen sozialen Entwicklung.

Dagegen erscheint es unmöglich, eine Dauerausnahme für Transporte von unbearbeiteter Milch zwischen Umladestellen und Molkereien unter Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung zu genehmigen. Diese Beförderungen sind industrielle Transporte; sie bedingen den Einsatz von schweren Milchtankfahrzeugen, und zwar sehr oft über große Entfernungen.

Diese Verkehre müssen deshalb in gleicher Weise behandelt werden wie andere Leistungen des Güterkraftverkehrs. Eine Dauergenehmigung für die Befreiung derartiger Beförderungen von den Vorschriften der Verordnung würde unvereinbar sein mit den Erfordernissen, die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Landverkehrsmitteln zu harmonisieren sowie die Straßenverkehrssicherheit und die sozialen Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Die aus der Anwendung der Verordnung auf diese Transporte entstehenden Zusatzkosten je Produktionseinheit für die britische Milchwirtschaft dürften verhältnismäßig unbedeutend und deshalb tragbar sein.

Die volle Anwendung der Verordnung auf die Transporte von unbearbeiteter Milch zwischen Umladestellen und Molkereien muß spätestens zum 1. Januar 1985 sichergestellt sein; auf diese Weise kann ein abrupter Übergang mit unerwünschten Folgen für die britische Milchindustrie vermieden werden, die über ausreichende Zeit für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen verfügen wird.

Eine dreijährige Übergangsperiode erscheint im Hinblick auf diese Ziele als ein angemessener und ausreichender Zeitraum.

Auf alle Beförderungen von unbearbeiteter Milch innerhalb des Vereinigten Königreichs, für die nach dieser Entscheidung eine Ermächtigung für eine dauernde oder zeitweilige Freistellung von der Verordnung erteilt wird, sind die derzeit geltenden einschlägigen britischen Rechtsvorschriften anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, gemäß Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 Ausnahmen von deren Vorschriften zuzulassen für die Beförderungen, die zur Sammlung von Milch auf den Höfen und zum Transport direkt zur Molkerei oder zu einer Umladestelle ausgeführt werden.

(2) Die Beförderungen im Sinne von Absatz 1 müssen ausgeführt werden unter Beachtung der derzeit geltenden britischen Rechtsvorschriften. Die ununterbrochene Lenkzeit darf 5 Stunden nicht überschreiten; die gesamte Lenkzeit darf 10 Stunden für je einen Zweiwochenzeitraum nicht überschreiten; wenn keine wöchentliche Ruhezeit in Anspruch genommen wird, muß mindestens alle 2 Wochen eine Ruhezeit genommen werden, die zwei-wöchentlichen Ruhezeiten entspricht.

(3) Die Ermächtigung wird vor dem 1. Januar 1987 im Licht aller zwischenzeitlich eingetretenen wesentlichen Umstände überprüft werden.

Artikel 2

Die Ermächtigung nach Artikel 1 gilt unter den dort genannten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1984

auch für andere Transporte von Frischmilch von Umladestellen zur Molkerei.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen zur Ausführung dieser Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1981

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1981,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „S.H.E.-Variable Temperature Superconducting Susceptometer, model VTS-50“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/63/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 15. Mai 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „S.H.E. — Variable Temperature Superconducting Susceptometer, model VTS-50“, das zu Forschungszwecken bei der Messung von physikalischen Eigenschaften von magnetischer Suszeptibilität verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 30. Oktober 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Suszeptometer handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale

wie insbesondere der Größe des Meßfeldes und der Genauigkeit bei Messungen von Magnetfeldern sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „S.H.E.-Variable Temperature Superconducting Susceptometer, model VTS-50“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 15. Mai 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(¹) ABL. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

(²) ABL. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

(³) ABL. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1981,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „VARIAN-LEED/Auger Optics, model 981-0127, with LEED/Auger Electron Gun, model 981-2125, Power Module, model 981-2145 and LEED Module, model 981-2148“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/64/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 18. Mai 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „VARIAN-LEED/Auger Optics, model 981-0127, with LEED/Auger Electron Gun, model 981-2125, Power Module, model 981-2145 and LEED Module, model 981-2148“, das zur Untersuchung von Strukturen von Einkristallobereflächen sowie von Struktur und Dynamik von Adsorbaten auf diesen Oberflächen verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 30. Oktober 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, das es sich um ein optisches Gerät handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie insbesondere der Empfindlichkeit und der

Genauigkeit bei der Oberflächenanalyse von Kristallen sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „VARIAN-LEED/Auger Optics, model 981-0127, with LEED/Auger Electron Gun, model 981-2125, Power Module, model 981-2145 and LEED Module, model 981-2148“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 18. Mai 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1981,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BECTON DICKINSON-Fluorescence Activated Cell Sorter, FACS IV“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/65/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 15. Juni 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „BECTON DICKINSON-Fluorescence Activated Cell Sorter, FACS IV“, das zur Krebsforschung und insbesondere zur Klassifikation und Sortierung von Krebszellen mittels Fluoreszenzemission verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 30. Oktober 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Gerät zur Zellanalyse handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie insbesondere der Analysegenauigkeit mittels

Fluoreszenz sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „BECTON DICKINSON-Fluorescence Activated Cell Sorter, FACS IV“, das Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs vom 15. Juni 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1981,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „BAIRD-Fluorocomp-TLS System, model TLS-1000“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/66/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 27. Mai 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „BAIRD-Fluorocomp-TLS System, model TLS-1000“, das im Zusammenhang mit der Anwendung eines Lumineszenzverfahrens bei der Identifizierung von Rohöl und verwandter Materialien verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 18. November 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, das es sich um ein Spektrofluorometer handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie insbesondere der Analysemöglichkeiten und

der hohen Genauigkeit sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „BAIRD-Fluorocomp-TLS System, model TLS-1000“, das Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs vom 27. Mai 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1981,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „T.S.I. — Laser Anemometer System, consisting of : — base for argon ion laser ; — mirror system ; — risers, model 9177 ; — rotating mount, model 9178, model 9179 ; — beam splitter, model 9115-1 ; — ring mount, model 9176 ; — beam spacer, model 9113-9, model 9113-22 ; — receiving assembly, model 9140 ; — photomultiplier system, model 9160 ; — counter, model 1990A ; — interface for minicomputer, model 1998D“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/67/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben an die Kommission vom 2. Juni 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „T.S.I. — Laser Anemometer System, consisting of : — base for argon ion laser ; — mirror system ; — risers, model 9177 ; — rotating mount, model 9178, model 9179 ; — beam splitter, model 9115-1 ; — ring mount, model 9176 ; — beam spacer, model 9113-9, model 9113-22 ; — receiving assembly, model 9140 ; — photomultiplier system, model 9160 ; — counter, model 1990A ; — interface for minicomputer, model 1998D“, das zur Feststellung der Auswirkungen freiströmender Wirbel hinsichtlich der Wärmeübertragung auf Gasturbinenschaufeln verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob

zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 18. November 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, daß es sich um einen Laser handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale wie insbesondere der Frequenzen der Messbänder sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „T.S.I. — Laser Anemometer System, consisting of : — base for argon ion laser ; — mirror system ; — risers, model 9177 ; — rotating mount, model 9178, model 9179 ; — beam splitter, model 9115-1 ; — ring mount, model 9176 ; — beam spacer, model 9113-9, model 9113-22 ; — receiving assembly, model 9140 ; — photomultiplier system, model 9160 ; — counter, model 1990A ; — interface for minicomputer, model 1998D“, das Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs vom 2. Juni 1981 ist, kann

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen
Zolltarifs eingeführt werden.

Brüssel, den 21. Dezember 1981

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten
gerichtet.

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1981,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „P.G.T. — Energy Dispersive X-ray Analysis System, model XCEL“ unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/68/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 10. Juni 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „P.G.T. — Energy Dispersive X-ray Analysis System, model XCEL“, das zur Untersuchung von Materialbrüchen im Mikrobereich verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 18. November 1981 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigenengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Die Prüfung hat ergeben, das es sich um ein Analysesystem handelt. Aufgrund seiner objektiven Merkmale

wie insbesondere der Genauigkeit bei der quantitativen Analyse sowie seines Verwendungszwecks ist das Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden in der Gemeinschaft keine Geräte von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können. Es ist somit gerechtfertigt, dieses Gerät von den Zöllen freizustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „P.G.T. — Energy Dispersive X-ray Analysis System, model XCEL“, das Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 10. Juni 1981 ist, kann unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

